

dacht. Selbstverständlich entspricht *magister* ahd. *meister*, wozu allerdings auch *inspector* oder *praeses* gehört; schon Keutgen hat an der zu starren Auffassung von Gareis Kritik geübt⁴⁸⁾ und Niermeyer kann inzwischen andere Beispiele beibringen, nach denen *magister* auch der Domänenverwalter sein kann, sich also mit dem *iudex* decken dürfte⁴⁹⁾. *Visitationes* in c. 20: *Unusquisque iudex fructa semper habundanter faciat omni anno ad curtem venire, excepto visitationes eorum per vices tres aut quattuor seu amplius dirigant* übersetzt Gareis: „Ein jeder Amtmann soll das ganze Jahr hindurch genugsam Gutserzeugnisse zum Haupthofe kommen lassen; und außerdem soll er der Reihe nach (im Wechsel von 3—4 Mal) die ihm unterstellten Fronhöfe besichtigen.“ Zunächst zeigen die BE, daß der Haupthof Annappes nicht allein Gutserzeugnisse zu verwahren hatte, sondern daß auch die anderen *curtes* dafür in Frage kamen. Da *curtis* aber auch den königlichen Hofhalt bezeichnen kann⁵⁰⁾, leuchtet es eher ein, unter *curtis* diesen und unter *omni anno* jedes Jahr zu verstehen. Aber die drei oder vier *visitationes* ...? Ahd. entspricht denselben *wisunga*, Weisung⁵¹⁾. Nun hat dieser Begriff schon bei Notker die Bedeutung einer Abgabe anlässlich des hohen Besuches erhalten; *unde inphabest wisunga* und *brennefrisinga*⁵²⁾. Diese Bedeutung von „Weisung“ bleibt auf deutscher Seite während des ganzen Mittelalters bestehen, und lat. *visitationes* hat in den Acta Murensia ganz die entsprechende Bedeutung von Abgabe^{52a)}. So erscheint folgende Übersetzung richtig: jeder Amtmann soll alljährlich genug Gutserzeugnisse zur Pfalz kommen lassen, und außerdem sollen sie (soll er) die „Weisung“ genannten Abgaben 3 oder 4 Mal hinschicken (*dirigere senten*, ahd. *Regula S. Benedicti*).

Noctes (c. 7): Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, daß der *iudex* über das ihm auferlegte *servitium* hinaus mehr leisten (*servire*) muß, so soll er berechnen lassen (*tunc computare faciat*), *si servitium debeat multiplicare vel noctes*. Gareis und Kuemmel⁵³⁾, die eifrigen Verfechter volkswirtschaftlicher Verhältnisse des 19. Jhs., hatten nichts Eiligeres zu tun, als an Nacharbeit zu denken. Auch die Urbare, wie etwa das Weißenburger Polyptychon, berechnen Arbeitsleistungen nach Nächten⁵⁴⁾. Tatsächlich handelt es sich aber um die in Deutschland früher übliche Fristbestimmung nach Nächten anstelle von Tagen. Gerade für landwirtschaftliche Arbeiten hat Vilmar in Hessen die Bemessung nach Nächten noch in der zweiten Hälfte des 19. Jhs. beobachten können⁵⁵⁾. Der Schluß des c. 7 ist demnach so aufzufassen, daß der *iudex* im Bedarfsfalle überrechnen muß, ob er die Leistung (als solche) oder die Zahl der (dafür erforderlichen) Tage vermehren soll.

⁴⁸⁾ F. Keutgen, Ämter und Zünfte (1903) S. 8 ff.

⁴⁹⁾ J. F. Niermeyer, Mediae Latinitatis Lexicon minus S. 625, Nr. 2 ff.

⁵⁰⁾ Ebenda 296 Nr. 11 ff.

⁵¹⁾ Zum Folgenden vgl. J. Grimm, Dt. Wörterbuch 14, 1, 1, Sp. 1177.

⁵²⁾ Zu Notker, Werke ed. E. H. Sehr 3, 1 (1952) 334, Ps. 50, 21.

^{52a)} C. du Fresne dominus du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis 8 (Neudr. 1954) 355.

⁵³⁾ A. Kuemmel, Die Landgüterordnung Karls des Großen, Zs. des bergischen Geschichtsvereins 51 (1918/19) 17.

⁵⁴⁾ Zeuß, S. 273 ff., Nr. 1 und 6; vgl. Harster 2, 37.

⁵⁵⁾ A. Vilmar, Idiotikon von Kurhessen (1883) S. 279.